

22.02.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1213 vom 27. Januar 2023
der Abgeordneten Thorsten Klute und Lisa-Kristin Kapteinat SPD
Drucksache 18/2768

Kommunale Medizinische Versorgungszentren in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Zuge der geplanten Krankenhausreform des Bundes und der Umsetzung des Krankenhausplans in Nordrhein-Westfalen kann eine stärkere ambulante Versorgung mit Medizinischen Versorgungszentren zur Sicherstellung der Versorgung gerade auch in ländlicheren Regionen eine noch wichtigere Rolle einnehmen. § 95 Abs. 1a) SGB V ermächtigt unter anderem auch Kommunen, Trägerinnen Medizinischer Versorgungszentren zu sein.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 1213 mit Schreiben vom 22. Februar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

1. Wie viele Medizinische Versorgungszentren in kommunaler Trägerschaft gibt es in Nordrhein-Westfalen? (Bitte aufschlüsseln nach Kommunen.)

Zurzeit gibt es vier Medizinische Versorgungszentren in kommunaler Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen. Diese befinden sich in den Gemeinden Wettringen, Neuenrade, Monheim und Remscheid.

2. Welcher Rechtsformen bedienen sich diese nordrhein-westfälischen Kommunen, um die Medizinischen Versorgungszentren zu betreiben?

Die bestehenden Medizinischen Versorgungszentren in kommunaler Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen werden entweder als GmbH betrieben (Wettringen und Monheim) oder als kommunaler Betrieb (Neuenrade und Remscheid).

3. Welche Programme bietet die Landesregierung zur Förderung Medizinischer Versorgungszentren in kommunaler Trägerschaft an?

4. Welche Förderprogramme plant die Landesregierung zur Unterstützung von Kommunen, die ein Medizinisches Versorgungszentrum gründen können?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums ist unabhängig von der Trägerschaft über das Hausarztaktionsprogramm des Landes (HAP) nicht förderfähig. Jedoch ist eine Förderung in Bezug auf die Anstellung und Weiterbildung von Hausärztinnen und Hausärzten möglich. Profitieren können Kommunen mit bis zu 25.000 Einwohnern sowie Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 25.001 und 40.000, wenn die Altersstruktur der Hausärzteschaft vor Ort besonders ungünstig ist.

Darüber hinaus plant die Landesregierung zurzeit kein eigenständiges Förderprogramm für Medizinische Versorgungszentren in kommunaler Trägerschaft oder Kommunen, die ein Medizinisches Versorgungszentrum gründen wollen.

5. Was tut die Landesregierung, um den Verkauf an und die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren durch Private-Equity-Gesellschaften zu verhindern?

Die Gesetzgebungszuständigkeit für weitere Regulierungsmaßnahmen liegt in wesentlichen Bereichen beim Bund. Aufgrund des steten Wachstums von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren und den damit verbundenen möglichen Risiken für eine flächendeckende und das gesamte Behandlungsspektrum abdeckende Versorgung ist aus Sicht der Länder zeitnah ein Regulierungsgesetz des Bundes erforderlich. Der Bund wurde durch die Gesundheitsministerkonferenz daher mehrfach aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Regulierung von investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren zu starten und hierzu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten (zuletzt mit Beschluss vom 22./23. Juni 2022). In der Folge tagt seit November 2022 eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des Bundesgesundheitsministeriums, die Eckpunkte für ein MVZ-Regulierungsgesetz erarbeitet. Nordrhein-Westfalen nimmt an dieser Arbeitsgruppe aktiv teil.

Darüber hinaus arbeitet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern an einer Novellierung des § 29 des Heilberufsgesetzes NRW (HeilBerG), welcher u. a. regelt, in welcher Rechtsform eine Einzelpraxis oder eine Praxis in Gemeinschaft geführt werden darf. Damit soll – soweit dem Land eine Regulierung möglich ist – der Vergewerblichung entgegen gewirkt werden.